

Aktenzeichen: 6 AZR 7/97
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 06. August 1998
- 6 AZR 7/97 -

I. Arbeitsgericht
Potsdam

Urteil vom 09. Oktober 1995
- 7 Ca 555/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Brandenburg

Urteil vom 09. Juli 1996
- 8 (7) Sa 42/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Personalkostenzuschuß - Gleichbehandlung nach Wegfall

Gesetz:

BGB § 242 Gleichbehandlung; Gemeindeordnung des Landes
Brandenburg § 73 Abs. 1 und 2

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats:

Bestätigung der Rechtsprechung des Senats aus dem Urteil vom
20. März 1997 - 6 AZR 453/96 - n.v.; vgl. auch heutiges Ur-
teil des Senats in der Sache - 6 AZR 45/97 - zur Veröffent-
lichung in der Fachpresse vorgesehen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



6 AZR 7/97
8 (7) Sa 42/96 Brandenburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
6. August 1998

Urteil

Backes,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 6. August 1998 durch den Vizepräsidenten Dr. Peifer, den Richter Dr. Armbrüster und die Richterin Gräfl sowie die ehrenamtlichen Richter Bruse und Dr. Pühler für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Brandenburg vom 9. Juli 1996 - 8 (7) Sa 42/96 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger über den 31. Dezember 1994 hinaus ein Anspruch auf Zahlung der Vergütungsdifferenz zwischen der Vergütung nach VergGr. II BAT und VergGr. II BAT-O zusteht.

Der Kläger ist seit Februar 1993 bei der Beklagten als Leiter des Stadtplanungsamtes beschäftigt. Zuvor war er als Stadtplaner in Westberlin tätig. Nach § 2 des Arbeitsvertrages vom 23. November 1992 bestimmt sich das Arbeitsverhältnis der Parteien nach dem Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - manteltarifvertragliche Vorschriften - (BAT-O) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung. Der Kläger ist gemäß § 4 des Arbeitsvertrages in VergGr. II der Anlage 1 a zum BAT-O eingruppiert.

Die Zusatzvereinbarung vom 17. Dezember 1992 zum Arbeitsvertrag lautet auszugsweise wie folgt:

- „1. Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer monatlich über das ihm nach dem Arbeitsvertrag zu gewährende Entgelt hinaus einen Betrag aus Bundesmitteln in Höhe des vom Bundesverwaltungsamt Köln festgesetzten Zuschusses.
2. Der Zahlungsanspruch des Arbeitnehmers besteht nur insoweit, als der vom Arbeitgeber beantragte Personalkostenzuschuß durch das Bundesverwaltungsamt genehmigt und an den Arbeitgeber ausgezahlt wird.“



Die Beklagte zahlte dem Kläger den Personalkostenzuschuß, der der Differenz zwischen den Vergütungen nach BAT und BAT-O entsprach, bis einschließlich Dezember 1994. Zum 1. Januar 1995 stellte das Bundesverwaltungsamt die Zahlung des Zuschusses an die Beklagte und diese demgemäß die Leistung an den Kläger ein.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe der Personalkostenzuschuß auch über den 31. Dezember 1994 hinaus zu. Vergleichbare Angestellte des Landes Brandenburg erhielten ihn weiterhin, weshalb auch die Beklagte gemäß § 73 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (im folgenden: GO) und aufgrund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes zur Leistung verpflichtet sei. Außerdem ergebe sich der geltend gemachte Anspruch auch daraus, daß der Antrag des Bürgermeisters der Beklagten, den Kläger nach BAT zu vergüten, von der Stadtverordnetenversammlung nur mit 13 zu 11 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt wurde.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Januar 1995 in Höhe der Vergütungsgruppe II BAT zu vergüten.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, zur Zahlung des Personalkostenzuschusses über den 31. Dezember 1994 hinaus nicht verpflichtet zu sein. § 73 Abs. 1 GO begründe keine Individualansprüche. Außerdem erfasse diese Vorschrift nur die



Eingruppierung und Vergütung, nicht jedoch individuelle Zuschüsse oder Zulagen. Gegenüber Landesbediensteten werde der Kläger nicht ungleich behandelt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger könne den geltend gemachten Anspruch weder auf den Arbeitsvertrag noch auf die Zusatzvereinbarung stützen. Der Arbeitsvertrag nehme Bezug auf den BAT-O, die Zusatzvereinbarung mache den Anspruch davon abhängig, daß der von der Beklagten beantragte Personalkostenzuschuß genehmigt und an sie ausbezahlt werde. Auch § 73 Abs. 1 Satz 2 GO rechtfertige das Klagebegehren nicht. Diese Bestimmung gewähre dem einzelnen Beschäftigten keinen Anspruch auf eine bestimmte Bezahlung. Adressat dieser Vorschrift seien die Gemeinden und nicht die einzelnen Bediensteten. Eine Verpflichtung der Gemeinden, ihren Bediensteten die gleichen übertariflichen Leistungen zu gewähren wie das Land, würde zudem das kommunale Selbstverwaltungsrecht verletzen. Auch auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz könne der Kläger sich nicht berufen, da er nicht Gleichbehandlung mit Angestellten eines anderen Arbeitgebers verlangen könne. § 73 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO scheide als Anspruchsgrundlage aus, weil der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung



die Beklagte nicht verpflichtet habe, an den Kläger weiterhin Personalkostenzuschüsse zu zahlen.

II. Diesen Ausführungen ist zuzustimmen.

1. Die Feststellungsklage ist zulässig, insbesondere liegt das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse vor. Zwar hätte der Kläger eine bezifferte Leistungsklage auf Zahlung erheben können. Für eine Feststellungsklage ist jedoch trotz der Möglichkeit einer Leistungsklage das erforderliche Feststellungsinteresse gegeben, wenn durch sie der Streit insgesamt beseitigt und das Rechtsverhältnis der Parteien abschließend geklärt werden kann (st. Rspr., vgl. etwa BAG Urteil vom 15. November 1978 - 5 AZR 199/77 - AP Nr. 14 zu § 613 a BGB, zu I 2 b der Gründe; BAGE 51, 387, 391 = AP Nr. 13 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung, zu A der Gründe; BGH Urteil vom 9. Juni 1983 - III ZR 74/82 - NJW 1984, 1118, zu 3 b der Gründe, m.w.N.). So liegt der Fall hier. Ist zwischen den Parteien geklärt, ob dem Kläger Vergütung nach BAT zusteht, kann mit entsprechender Leistung der Beklagten gerechnet werden. Zugunsten des Klägers ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die öffentliche Hand erfahrungsgemäß trotz möglicher Leistungsklage auch auf ein Feststellungsurteil hin leisten wird (st. Rspr., vgl. BAG Urteil vom 27. November 1986 - 8 AZR 163/84 - AP Nr. 13 zu § 50 BAT, zu I 2 der Gründe, m.w.N.; BGH Urteil vom 9. Juni 1983 aaO zu 3 c der Gründe; Baumbach/ Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 56. Aufl., § 256 Rz 82). Zu einer gegenteiligen Annahme besteht im vorliegenden Fall keine Veranlassung.



2. Die Klage ist jedoch nicht begründet, denn der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung nach VergGr. II BAT über den 31. Dezember 1994 hinaus.

a) Der Anspruch ergibt sich nicht aus dem Arbeitsvertrag, denn in diesem haben die Parteien die Geltung des BAT-O vereinbart. Auch nach der Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom 17. Dezember 1992 ist die Beklagte nicht verpflichtet, über den 31. Dezember 1994 hinaus zu leisten, denn die Zahlungsverpflichtung der Beklagten stand unter der Bedingung, daß die Beklagte ihrerseits den Personalkostenzuschuß vom Bundesverwaltungsamt ausbezahlt erhält. Dies war jedoch nur bis 31. Dezember 1994 der Fall, so daß der Anspruch des Klägers aus der Zusatzvereinbarung nur bis zu diesem Zeitpunkt bestand.

b) Der Kläger kann seinen Anspruch auch nicht auf § 73 Abs. 1 Satz 2 GO stützen. Danach muß die Eingruppierung und Vergütung der Angestellten und Arbeiter der Gemeinden derjenigen der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter des Landes entsprechen, wobei das Ministerium des Innern Ausnahmen zulassen kann. Diese Bestimmung will erkennbar die Vergütungsverhältnisse im öffentlichen Dienst vereinheitlichen. Durch sie soll verhindert werden, daß kommunale Gebietskörperschaften in Konkurrenz zueinander treten und nur finanzstarke Körperschaften qualifizierte Arbeitnehmer beschäftigen und an sich binden können (so zu § 80 Nds. 60: BVerwG Urteil vom 8. März 1974 - VII C 47.72 - AP Nr. 10 zu § 4 TVG Angleichungsrecht, zu 1 a der Gründe; vgl. auch BVerwG Urteil vom 13. März 1964 - VII C 87.60 - AP Nr. 4 zu § 4 TVG Angleichungsrecht, zu 2 a der Gründe). Mit diesem Regelungsgehalt gehört die Norm zum Bereich des Organisationsrechts und begründet keine individuelle Rechtsposition des Arbeitnehmers. Verstöße gegen sie können nur



im Wege der Kommunalaufsicht gegenüber der betroffenen Körperschaft beanstandet werden (Senatsurteil vom 20. März 1997 - 6 AZR 453/96 - n.v., zur gleichlautenden Regelung in § 62 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgische Landkreisordnung). Auf die vom Berufungsgericht erörterte Frage, ob ein Gleichbehandlungsgebot das kommunale Selbstverwaltungsrecht verletzen würde, kommt es daher nicht an.

c) Auf die Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes kann der Kläger sich ebenfalls nicht berufen. Zwar ist der Arbeitgeber - insbesondere bei der Gewährung übertariflicher Leistungen - an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden. Er darf gleichliegende Fälle nicht aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandeln. Insbesondere dürfen einzelne Gruppen von Arbeitnehmern nicht ohne sachlichen Grund von allgemein begünstigenden Regelungen ausgeschlossen oder schlechter gestellt werden. Danach ist der Gleichbehandlungsgrundsatz auf einen Arbeitgeber bezogen. Er verpflichtet diesen nicht, die Arbeitsbedingungen seiner Arbeitnehmer den für die Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers geltenden Arbeitsbedingungen anzupassen (BAG Urteil vom 19. November 1992 - 10 AZR 290/91 - AP Nr. 145 zu § 611 BGB Gratifikation). Deshalb besteht kein Anspruch des Klägers auf Gleichbehandlung mit Angestellten des Landes Brandenburg. Entgegen der Auffassung des Klägers erweitert § 73 Abs. 1 Satz 2 GO den Anwendungsbereich des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht, da diese Vorschrift keine individuellen Rechtspositionen begründet (vgl. oben b).

d) Der Kläger kann auch nichts daraus herleiten, daß die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag des Bürgermeisters, ihn nach BAT zu vergüten, nicht mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt hat.



Gemäß § 73 Abs. 2 Satz 2 GO entscheidet die Gemeindevertretung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Amtsdirektors über die Ernennung, Eingruppierung oder Entlassung von Angestellten und Arbeitern sowie über die Festsetzung der Vergütung oder Löhne, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Folgt die Gemeindevertretung dem Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Amtsdirektors nicht, entscheidet sie mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Anwesenden allein (§ 73 Abs. 2 Satz 3 GO).

aa) Die Vorschrift des § 73 Abs. 2 GO ist ebenfalls dem Organisationsrecht zuzuordnen und regelt die Entscheidungszuständigkeiten der Gemeindeorgane hinsichtlich der in der Bestimmung genannten personellen Angelegenheiten in Bezug auf die Gemeindebediensteten. Ein in diesem Bereich getroffener Beschluß der Gemeindevertretung wirkt nicht unmittelbar rechtsgestaltend auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten, vielmehr bedarf es hierzu der Umsetzung der getroffenen Entscheidung im Wege der arbeitsrechtlich dafür vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Vertragsabschluß, Änderungsvereinbarung, Kündigung). Der Beschluß der Gemeindevertretung wäre daher schon aus diesem Grund nicht geeignet, einen individualrechtlichen Zahlungsanspruch des Klägers zu begründen.

bb) Selbst wenn aber die Bestimmung in § 73 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO individualvertragliche Rechtspositionen der Gemeindebediensteten unmittelbar beeinflussen könnte, würde die Ablehnung des Vorschlages des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung keinen Anspruch des Klägers auf Vergütung nach Vergütungsgruppe II BAT begründen.

Die Vorschrift des § 73 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO regelt entgegen der Auffassung des Klägers nicht, daß ein Antrag des Bürgermeisters, der von der Gemeinde-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



vertretung nur mit einfacher Mehrheit abgelehnt wird, als genehmigt gilt. Dies liefe im Ergebnis auf ein Alleinentscheidungsrecht des Bürgermeisters hinaus, das in der Bestimmung gerade nicht vorgesehen ist. In einem solchen Fall ist vielmehr der Vorschlag des Bürgermeisters ohne anderweitige Regelung der Angelegenheit durch die Gemeindevertretung abgelehnt, so daß es bei der bisherigen Regelung verbleibt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Peifer

Dr. Armbrüster

Gräfl

Bruse

Dr. Pühler





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)